

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SBAP

Adresse : Konradstrasse 6, 8005 Zürich

Kontaktperson : Michèle Andermatt

Telefon : 0432680405

E-Mail : michele.andermatt@sbap.ch

Datum : 14.09.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. September 2018** an folgende E-Mail Adresse:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Weitere Vorschläge	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	8

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SBAP	<p>Der Schweizer Berufsverband der Angewandten Psychologie (SBAP) begrüsst grundsätzlich die Absicht, eine einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Behandlungen (EFAS) einzuführen. Den dazu von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) unterbreiteten Vorentwurf lehnt er jedoch ab.</p> <p>Wir stützen uns dabei auf die Einschätzung und Stellungnahme des Schweizerischer Verband der Berufsorganisation im Gesundheitswesen (svbg).</p>
SBAP	<p>Eine Dämpfung des Prämienwachstums kann nicht erwartet werden</p> <p>Zwar ist es richtig, eine einheitliche Finanzierung als Massnahme mit Potenzial zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen zu betrachten, da sie zur Beseitigung von Fehlanreizen beitragen kann. Die Kommission konzentriert sich bei der Ausgestaltung aber einseitig auf eine rechnerische Umverteilung von Mitteln von den Kantonen zu den Versicherern. Andere zentrale Faktoren insbesondere medizinischer und politischer Natur werden ausser Acht gelassen.</p> <p>Zwei grosse Kostentreiber im schweizerischen Gesundheitssystem, nämlich die Fehlanreize im Zusammenhang mit Tarifstruktur und Tariffhöhe (TARMED ambulant und DRG stationär) werden in der vorgeschlagenen Reform nicht angetastet. Die blosser Umleitung eines fixen Betrags an Steuergeldern würde hingegen kaum Fehlanreize korrigieren und deshalb auch die Leistungsverlagerung von stationär zu ambulant nicht wesentlich beeinflussen.</p>
SBAP	<p>Kostenbeteiligung der Patienten im stationären Bereich steigt</p> <p>Versicherte müssen neben den Prämien zusätzlich über Franchise, Selbstbehalt und Spitalkosten (CHF 15.- pro Tag) direkt an die Kosten ihrer Behandlung beitragen. Heute wird diese Kostenbeteiligung nur auf dem, von den Krankenkassen finanzierten, Teil erhoben. Neu würden die Kassen sämtliche Leistungen zu 100% vergüten und deshalb auch die Kostenbeteiligung auf den vollen Betrag der Leistung einfordern. Der erläuternde Bericht zur Vorlage geht nicht auf diese Thematik ein.</p>
SBAP	<p>Zusätzliche Belastung der Prämienzahler durch Besserstellung der Nicht-Listenspitäler</p> <p>Die Kantone definieren heute mit den Spitallisten jene Spitäler und Kliniken, für die sie bei stationären Eingriffen 55% der Kosten übernehmen. Die Krankenkassen haben ihrerseits die Freiheit, Verträge mit Nicht-Listenspitälern abzuschliessen, dafür dürfen aber aus der Grundversicherung, wie bei Listenspitälern, nur 45% der medizinischen Kosten übernommen werden. Der Rest wird über Zusatzversicherungen oder durch Selbstzahlungen der Patienten übernommen.</p>

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

	<p>Die Vorlage der SGK-NR sieht eine Erhöhung des Beitrags aus der Grundversicherung auf 74.5% vor. Diese 30%ige Erhöhung würde die Attraktivität der Vertragsspitäler (die nicht auf der kantonalen Spitalliste stehen) ungemein erhöhen. Die Grundversicherer müssten diese Zusatzkosten übernehmen. Zusatzversicherungen könnten dadurch wieder attraktiver werden.</p>
SBAP	<p>Die Rolle der Kantone als Steuerungsorgan der Gesundheitsversorgung wird massiv geschwächt</p> <p>Da die Krankenversicherer als Monist festgelegt werden sollen, und zudem Mehrheitsfinanzierer sind, steigt ihre Macht in sämtlichen Tarifverhandlungen. Gegen eine Vereinfachung der Vergütung ist im Grundsatz nichts einzuwenden.</p> <p>Der Entwurf der SGK-NR ist jedoch so ausgestaltet, dass die Steuerungskompetenz von den Kantonen in Richtung Krankenkassen verlagert wird. Die Kantone müssten Steuergelder in der Höhe von rund 8 Milliarden Franken (25.5%) den Versicherern überweisen, ohne das Leistungsangebot und die Qualität noch massgeblich beeinflussen zu können.</p>
SBAP	<p>Der postulierte positive Effekt zur Förderung integrierter Versorgungsmodelle wird kaum eintreten</p> <p>Die Tarifsysteme TARMED für den ambulanten Bereich und DRG (und weitere Pauschalsysteme wie TARPSY) für den stationären Bereich bleiben unverändert.</p> <p>Die Kantone müssten laut Entwurf die Steuerung und Koordination an die Kassen abgeben und hätten kaum noch die Möglichkeit selbst Modelle der integrierten Versorgung zu entwickeln und zu steuern. Qualität und Effizienz von Modellen der integrierten Versorgung hängen stark davon ab, wer für die Koordination zuständig ist. Aus Sicht des SBAP müssen Patientensicherheit und Versorgungsqualität das primäre Ziel jedes Modells im Gesundheitswesen sein. Falls Krankenkassen allein für die Entwicklung und Steuerung solcher Modelle zuständig sein sollten, wäre zu erwarten, dass Kosten- und Effizienz-themen im Vordergrund stehen würden. In der vorliegenden Vorlage wird auch die Spitalplanung durch die Kantone empfindlich geschwächt, weil die Kassen für die Abgeltung der Leistungen zuständig wären und zudem leicht zusätzliche Leistungserbringer definieren könnten (Nicht-Listenspitäler).</p>
SBAP	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

SBAP					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

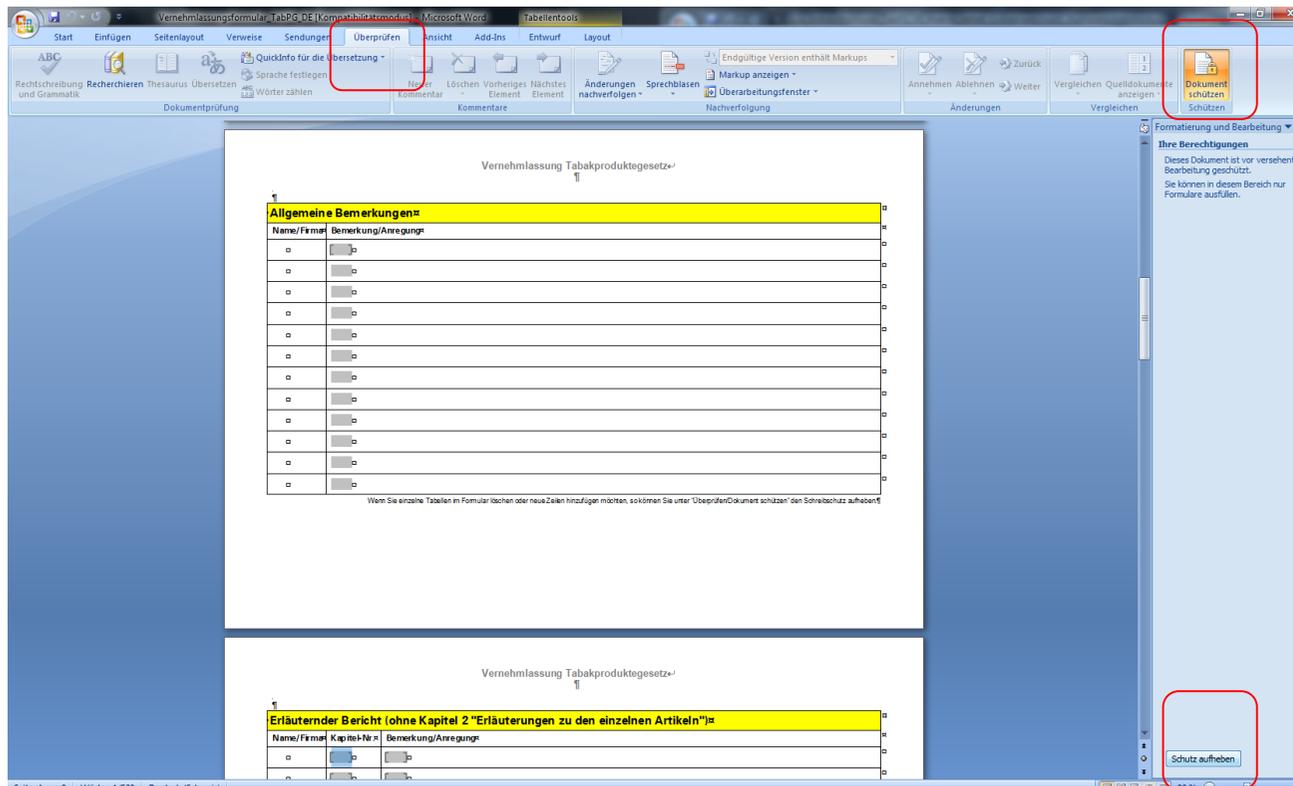
Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SBAP			

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



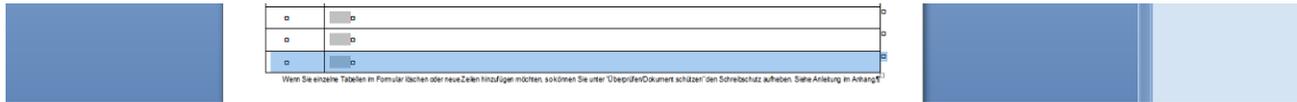
Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Wörter zählen Sprache festlegen

Neuer Kommentar

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden